

Verein Freunde Bayerischer Tonkünstler und Musikerzieher e.V.

Verein zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben im



Satzung

Errichtet am 27. Januar 1966 in München, geändert
am 11. Juli 1984 in München

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein "Freunde Bayerischer Tonkünstler und Musikerzieher e. V." ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München. Gerichtsstand ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler, soweit sie der Bildung und Erziehung der Kunst und Kultur, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen dienen. Diese Förderung kann sich sowohl auf den Landesverband Bayerischer Tonkünstler als auch auf die in ihm zusammengeschlossenen Ortsverbände beziehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entgegennahme von Spenden, die für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wie z.B. für Nachwuchsförderung, Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerte und Konzertzyklen, Herausgabe von Schriften und Dokumentationen zur Förderung zeitgenössischer Musik, Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen, sowie weitere Maßnahmen für die schaffenden und ausübenden Musiker und Hilfe in sozialen Notfällen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden; Firmen oder sonstige Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Um den Verein besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

durch den Tod des Mitgliedes,

durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende,

durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre gegebenen Bareinlagen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 8

1. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
4. Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, insbesondere bei Verteilung von Mitteln, geladen war.
5. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
6. Der Schatzmeister nimmt für den Verein Zahlungen entgegen. Über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu übermitteln.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses, die Entlastung des

Vorstandes, die Wahl des Vorstandes. Ferner obliegt ihr die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei das Vereinsvermögen zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.

Vereinsvermögen § 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die "Freunde der Musikalischen Jugend Deutschlands e.V." oder, falls diese nicht mehr existieren sollten, an das Jugendkulturwerk der Stadt München, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.